



## HINWEISGEBER RICHTLINIE

Diese Hinweisgeberrichtlinie (die "Richtlinie") steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen Mitarbeitende und Geschäftspartner:innen der S. Spitz GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen nachfolgend "Spitz") potenzielles Fehlverhalten melden können ("Hinweisgeber"). Gleichzeitig beschreibt die Richtlinie, welchen Schutz Hinweisgeber:innen genießen.

### 1 HINWEISGEBER SCHUTZ

Der Hinweis auf ein Fehlverhalten und folglich auch der Schutz eines Hinweisgebers setzen nicht voraus, dass die im Rahmen dieser Richtlinie erhobenen Vorwürfe zweifelsfrei bewiesen werden können. Eine Schikanie oder Belästigung eines Hinweisgebers, der ein Fehlverhalten im Rahmen dieser Richtlinie meldet, wird ausnahmslos nicht geduldet.

Die böswillige Erhebung falscher Behauptungen im Rahmen dieser Richtlinie ist ein grobes Fehlverhalten und kann Disziplinarmaßnahmen und/oder rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Das Compliance Team, das den Hinweis entgegennimmt, wird den Eingang so schnell wie möglich bestätigen und in der Folge mitteilen, wie der Hinweis behandelt wird. Sofern eine Untersuchung eingeleitet wird, wird der Hinweisgeber schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung und/oder über die getroffenen Maßnahmen informiert, wobei die Vertraulichkeit und die gesetzlichen Bestimmungen gewahrt bleiben.

### 2 HINWEISGEBEN

Hinweise und Bedenken wegen Fehlverhalten können unter [hinweis@spitz.at](mailto:hinweis@spitz.at) an das Compliance Team von Spitz gerichtet werden. Zu berücksichtigen ist, dass Beschreibungen auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden können und dass die Möglichkeit für Rückfragen besteht.

### 3 VERTRAULICHKEIT

Alle Bedenken, die im Rahmen dieser Richtlinie geäußert werden, bleiben vertraulich zwischen dem Hinweisgeber, dem Empfänger des Hinweises und, soweit erforderlich, jedem anderen Mitarbeiter, der vom Hinweis in Kenntnis gesetzt wird. Daher werden auch alle Informationen, die im Rahmen dieses Verfahrens zur Verfügung gestellt werden, vertraulich behandelt, einschließlich der Identität des Hinweisgebers.

Je nach der Art des Fehlverhaltens kann Spitz gesetzlich verpflichtet sein, einige oder alle Informationen an Dritte weiterzugeben. Der Hinweisgeber wird darüber informiert, wenn eine solche Weitergabe erfolgt.

Während der Untersuchung der Angelegenheit kann das Untersuchungsteam den Hinweisgeber um weitere Informationen bitten. Die Mitarbeit des Hinweisgebers ist für die ordnungsgemäße Untersuchung des gemeldeten Fehlverhaltens regelmäßig unerlässlich.



## **4 DATENVERWALTUNG**

Der Spitz Chief Compliance Officer führt ein Register aller einlangenden Hinweise. Hinweise von Fehlverhalten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden gelöscht oder separat gespeichert. Meldungen, die in den Anwendungsbereich dieser Politik fallen, aber nicht zu einem Disziplinar- oder Gerichtsverfahren führen, werden nicht länger als 12 Monate nach Abschluss der Untersuchung aufbewahrt. Diejenigen, die zu einem Disziplinar- oder Gerichtsverfahren führen, werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.

Spitz wendet alle geeigneten Sicherheitsmaßnahmen an, um den Schutz der im Rahmen dieser Richtlinie gesammelten Informationen in Übereinstimmung mit der DSGVO und allen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

## **5 RECHT AUF ZUGANG UND ÄNDERUNG**

Jeder Hinweisgeber hat ein Recht auf Zugriff, Einspruch und Berichtigung der ihn/sie betreffenden Daten sowie auf deren Änderung oder Löschung, wenn sie unrichtig, unvollständig oder veraltet sind, in Übereinstimmung mit der DSGVO. Um dieses Recht auszuüben, möge der Hinweisgeber den Datenschutzkoordinator Herrn Fritz Kapitain per E-Mail oder unter folgender Adresse kontaktieren:

S. Spitz GmbH  
Gmundner Straße 27  
4800 Attnang-Puchheim  
Tel.: +43 7674 616 0  
Fax: +43 7674 616 860  
Mail: [datenschutz@spitz.at](mailto:datenschutz@spitz.at)